

Verordnung zum Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Vom 21. März 2006 (Stand 7. Mai 2006)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾ und Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1988 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven²⁾,

verordnet:

Art. 1

¹ Der Regierungsrat nimmt zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Stellung zu einer allgemeinen Freigabe der Reservevermögen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG).

² Er stellt Antrag auf die Freigabe der Reservevermögen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 ABRG.

Art. 2

¹ Das Departement Finanzen und Gesundheit nimmt Stellung zu Gesuchen von Unternehmungen betreffend die Einzelfreigabe des vorhandenen Reservevermögens (Art. 9 ABRG) und unterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag dem Bundesamt für Konjunkturfragen.

² Es nimmt Stellung bei Begehren zur Übertragung der Reserven im Konzern (Art. 12 ABRG).

Art. 3

¹ Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS VIII C/33/2